

- 2) Wenn die Vornahme des oder der ursprünglichen Geschäfte einschließlich der Hin- und Herreise für sich allein keine längere Zeit, als höchstens sechs Stunden in Anspruch nimmt, durch die Vornahme anderer, erst am Orte der Expedition beantragter Geschäfte aber die Abwesenheit der Deputation von dem Wohnsitz der Behörde über sechs Stunden hinaus verlängert wird, so sind nur halbtägige Diäten in Ansatz zu bringen und nebst den Transportkosten den bei den ursprünglichen Geschäften Betheiligten zuzuliquidiren. Für die Vornahme der erst am Orte der Expedition beantragten Geschäfte dagegen sind keine Diäten, sondern ausschließlich Verrichtungsgebühren zu berechnen.

Weimar am 9. Oktober 1872.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.

Stichling.

[141] VI. Mit Rücksicht darauf, daß nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. das von einer durch den Bundesrath des Deutschen Reichs eingesetzten Kommission festgestellte und in der Königlich Preussischen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. von Decker) zu Berlin unter dem Titel „Pharmacopoea Germanica“ erschienene Arzneibuch mit dem 1. November dieses Jahres an die Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmacopöen tritt, wird unter Hinweis auf §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, sowie unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

§. 1.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel des nach einer amtlichen Zusammenstellung zum Gebrauch bei den Apotheken-Visitationen in Preußen im Verlage von A. Hirschwald in Berlin erschienenen „Verzeichnisses der Arzneimittel nach der Pharmacopoea Germanica“ sind in den Apotheken des Großherzogthums jederzeit vorrätzig zu halten.

§. 2.

Es soll den Apothekern zwar nachgelassen sein, diejenigen chemischen und pharmazeutischen Präparate, welche sie selbst zweckmäßig anzufertigen behindert sind,

aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen zu entnehmen, sie bleiben aber für die Reinheit und Güte der angekauften, gleichwie der selbst-bereiteten Präparate unbedingt verantwortlich.

§. 3.

Wenn ein Arzt von den in der Tabula A der Pharmacopoea Germanica aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch eine größere Dosis verordnet, als daselbst angegeben ist, so hat derselbe einer solchen Dosis ein Aus-rufungszeichen (!) beizufügen.

Beim Mangel dieses Zeichens ist der Apotheker verpflichtet, das Rezept dem Verfasser desselben mit dem Ersuchen zurückzugeben, entweder das fehlende Zeichen beizufügen oder die Dosis entsprechend zu verringern.

Ist der Verfasser des Rezeptes rechtzeitig nicht zu erlangen, so hat der Apotheker den betreffenden Kranken oder dessen Angehörige hiervon zu benachrichtigen und mit deren Genehmigung nach Maßgabe der Bestimmung im §. 113 der Medicinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 weiter zu verfahren.

§. 4.

Die in der Tabula B zusammengestellten Arzneimittel — direkten Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniß (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medicinal-Vorräthen abgetrennten Orte aufzubewahren und überhaupt nach Maßgabe der besonderen gesetzlichen Vorschriften, namentlich der Bestimmungen in den §§. 3 und 4 der Verordnung, die Einrichtung der Apotheken betreffend vom 15. Juli 1858, bezüglich im §. 9 des Gesetzes über den Gifthandel vom 1. Juli 1858 zu behandeln.

§. 5.

Die in der Tabula C aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln aufzustellen.

§. 6.

Die in der vorerwähnten Tabula C enthaltenen Mittel haben als solche zu gelten, welche nach §. 111 der Medicinal-Ordnung von den Apothekern ohne gehörige jedesmalige schriftliche Verordnung einer approbirten Medicinal-Person, je nach der Letzteren Berechtigung dazu, nur an andere Apotheker und an sonst zum Handel damit Befugte verabfolgt werden dürfen.

Von dieser Beschränkung sollen jedoch bis auf Weiteres nachstehend genannte Mittel:

Acidum hydrochloricum,
 Acidum hydrochloricum crudum,
 Acidum nitricum,
 Acidum nitricum crudum,
 Acidum nitricum fumans,
 Acidum sulfuricum,
 Acidum sulfuricum crudum,
 Cuprum aceticum,
 Cuprum sulfuricum,
 Gutti,
 Kali causticum fusum,
 Liquor Kali caustici,
 Liquor Natri caustici,
 Plumbum aceticum,
 Cerussa,
 Lithargyrum,
 Spiritus Sinapis,
 Zincum sulfuricum,

insoweit, als dieselben zu Zwecken der Haushaltung, der Landwirtschaft, der Künste und Handwerke oder des Luxus (§. 101 Absatz 1 der Medizinal-Ordnung) von den Apothekern verkauft werden, nicht betroffen sein.

§. 7.

Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefäße und Behälter für die Arzneimittel der Tabula B und der Tabula C mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige, dieselben aber sowohl unter einander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend sich unterscheidende Farbe haben.

§. 8.

Entstehen hinsichtlich eines Mittels, welches in keiner der in den §§. 3, 4 und 5 aufgeführten Klassen genannt ist, insbesondere hinsichtlich eines neuen Mittels Zweifel, ob solches in eine dieser Klassen gehöre und bezüglich in welche,

so hat darüber zunächst der betreffende Amtsphysikus zu bestimmen, vorbehaltlich des Rechts für die Apotheker, die Entscheidung des unterzeichneten Staats-Ministeriums anzurufen.

§. 9.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. November d. J. in Kraft.
Weimar am 10. Oktober 1872.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

v. Groß.

-
- [142] Das 28. 29. 30. 31. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter
- Nr. 875 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur, vom 18. Juni 1872; unter
 - Nr. 876 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Leobschütz und Jägerndorf und einer Eisenbahn zwischen Reitzsch und Obersdorf, vom 21. Mai 1872; unter
 - Nr. 877 Ernennungen von Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; unter
 - Nr. 878 Exequatur-Ertheilung; unter
 - Nr. 879 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichspostverwaltung, vom 29. August 1872; unter
 - Nr. 880 die Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Hauptzollämter in Lübeck, Bremen und Hamburg; unter
 - Nr. 881 den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und dem Freistaate Salvador, vom 13. Juni 1870; unter
 - Nr. 882 Ernennungen von Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; unter
 - Nr. 883 Exequatur-Ertheilung; unter